

# Schulversuchsplan

## Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege

Zur Erprobung eines neuen Lehrplan- bzw. Ausbildungsmodells im Bereich einer höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege wird von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ab dem Schuljahr 2020/2021 ein Schulversuch gem. § 7 SchOG durchgeführt. Dieser Schulversuch erprobt die Kombination einer höheren Lehranstalt mit Ausbildungen aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe.

### Formale Angaben zum Schulversuch

**Bezeichnung des Schulversuchs:** Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege

**Schulart(en), in der (denen) der Schulversuch durchgeführt werden kann:**

Der Schulversuch ist für fünfjährige humanberufliche Schulen vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine gänzlich neue Schulform, die derzeit als Schulversuch aus (kompetenz)rechtlichen Gründen nur an Privatschulen mit einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung geführt werden darf, denen zum SV-Beginn bereits das Öffentlichkeitsrecht zumindest auf die Dauer des Schulversuchs verliehen wurde.

Gleichzeitig erfordert der Schulversuch eine entsprechende Genehmigung der Sozialbetreuungsberufe- bzw. Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz (PA/PFA-Ausbildungen am Standort) durch die zuständige Landessanitätsdirektion sowie die Bestätigung der Kostenübernahme durch das Land (= Zurverfügungstellung des entsprechend qualifizierten Personals und Tragung aller sonstigen Kosten, die mit der Ausbildung aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege entstehen; sowohl für PA als auch PFA).

Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler parallel zwei Ausbildungen besuchen.

**Dauer des Schulversuchs:**

Gemäß § 7 Abs. 3 SchOG darf dieser Schulversuch maximal 7 Jahre dauern und kann also von drei Jahrgängen gestartet werden, d.h. 2020/21 bis 2024/25, 2021/22 bis 2025/26 sowie 2022/23 bis 2026/27.

Der Schulversuch auf Basis des vorliegenden SV-Planes gilt für Einsteigerjahrgänge des Schuljahres 2020/2021 sowie in den Folgejahren der angeführten Dauer für die aufsteigenden Jahrgänge ab dem Jahr der erstmaligen Führung des Schulversuchs. Für jeden weiteren ersten Jahrgang ab 2020/21 ist ein neuer SV-Antrag zu stellen.

Im Anschluss daran ist im Falle einer positiven Evaluierung in Übereinstimmung mit dem BMASGK vorbehaltlich der notwendigen gesetzlichen Änderungen eine Überführung ins Regelschulwesen geplant. Wobei hinsichtlich der beruflichen Berechtigungen gesetzliche Maßnahmen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) zu treffen wären.

Die **Schulformenkennzahl** des Schulversuchs wird im Zuge der Genehmigung bekannt gegeben.

**Rechtsgrundlage/n, die den Schulversuch ermöglichen:** § 7 SchOG / § 78 SchUG / § 6 Schulzeitgesetz; Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Sozialbetreuungsberufe, BGBl I Nr. 55/2005, GuKG idgF sowie Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung (PA-PFA-AV) BGBl II Nr. 301/2016.

#### **Anmerkungen zu den schulrechtlichen Bestimmungen:**

In diesem Schulversuch sind unterschiedliche Gesetzesmaterien (siehe oben) zu beachten.

- Der Lehrgangsführung kommt eine dem Fachvorstand gem. § 55 Abs. 3 SchUG vergleichbare Funktion zu.

Weitere Abweichungen (Ergänzungen) ergeben sich bei:

- gerechtfertigte Abwesenheitsgründe und das Versäumen von Unterrichtsstunden,
- die Unterbrechung der Ausbildung (z. B. Mutterschutz, Karenz, Präsenz- oder Zivildienst),
- Maßnahmen zur Sicherheit der Auszubildenden und
- Konsequenzen bei Pflichtverletzungen durch Auszubildende im Rahmen der Ausbildung und bei Verstößen gegen die Schulordnung

Es werden daher ab dem Frühjahr 2020 - für die entsprechende Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen - Workshops mit den betroffenen Schulen, den zuständigen Bildungsdirektionen (SQMs) und Vertreterinnen und Vertretern der Landessanitätsdirektionen durchgeführt, um eine optimale operative Abwicklung und Ausgestaltung der Prüfungsordnung zu gewährleisten.

## **Inhalte des Schulversuches**

Mit dem Schulversuch wird eine höhere Lehranstalt etabliert, die neben der Hochschulreife (= sRDP) drei (mögliche) unterschiedliche Schwerpunkte ab dem dritten Jahrgang anbietet:

- Behindertenbegleitung inkl. Modul „Basisversorgung“

- Sozialbetreuung (Alten-, Familien oder Behindertenarbeit) in Kombination mit Pflegeassistenz
- Pflegefachassistenz

## Ziele und Wirkungen des Schulversuches

### Ziel des Schulversuchs:

Erprobung einer neuen Schulform, die die bisherige HLW mit Ausbildungen im Gesundheits- und Krankenpflegebereich kombiniert; Ausbildung von qualifiziertem Pflegepersonal mit einer vertieften Allgemeinbildung.

### Messung der Zielerreichung:

Anzahl der Übertritte von Absolventinnen und Absolventen in den Pflegebereich bzw. in einschlägige tertiäre Ausbildungen; Durchfalls- bzw. Abbruchrate; Ergebnisse der sRDP

### Beabsichtigte Wirkung des Schulversuchs:

Deckung des steigenden Bedarfs an ausgebildeten Pflegekräften – insbesondere durch Schließung der Lücke zwischen der achten Schulstufe und dem Ausbildungsbeginn im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege ab dem 17. Lebensjahr der Schülerinnen und Schüler.

## Einzelheiten der Durchführung des Schulversuchs

### Beschreibung der notwendigen *organisatorischen* Maßnahmen:

- Der Schulerhalter hat zu entscheiden, welche Ausbildung aus den Pflege- bzw. Sozialbetreuungsberufen angeboten wird (Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung, Pflegefachassistenz). Es sind pro Klasse maximal zwei Schwerpunkte möglich.
- Informationen für Eltern, Schüler/innen und Lehrer/innen an Informationstagen, bei der Einschreibung und an Konferenzen.
- Befassung des SGA gem. § 7 Abs. 6 SchOG; Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte geben ihre Zustimmung zur Durchführung des Schulversuches durch die Anmeldung zu dieser Schulform; Lehrerinnen und Lehrer sind vorab zu befragen. Das Ergebnis der SGA-Befassung muss daher vor Start des SV nachgebracht werden.
- Abstimmung der Schüler/innenaufnahme mit der Landessanitätsdirektion (Schüler/innen, die in den ersten Jahrgang der Schule aufgenommen werden, sind auch in weiterer Folge in die PA/PFA-Ausbildung aufzunehmen).
- Betreuung des Schulversuchs durch die jeweilige Schulbehörde gem. § 7 Abs. 9 SchOG sowie durch die zuständige Landessanitätsdirektion.

- Die abschließenden Prüfungen PA/PFA sind von der Schule in Abstimmung mit der Landessanitätsbehörde durchzuführen.
- Die Leistungsbeurteilung in den Ausbildungen zu den Pflegeassistentenberufen erfolgt gemäß den Regelungen der Ausbildungsverordnung für die Pflegeassistentenberufe (PA-PFA-AV) und deren Interpretation durch das BMASGK.
- Die einschlägigen beruflichen Berechtigungen sind am RDP-Zeugnis zusätzlich zu vermerken.
- Praktika sind zu beurteilen.
- Von Seiten der Schulleitung ist jährlich ein Bericht über den Schulversuch zu legen (standardisierte Formularvorlage des BMBWF).

### **Beschreibung der notwendigen *pädagogischen* Maßnahmen:**

- Planung und Organisation der erforderlichen Praktika in Absprache mit der Leitung PA/PFA.
- Information des Lehrer/innen-Kollegiums über die Ausbildung – deren Ziele und die erforderliche Kooperation mit einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (Lehrpersonal inkl. Aufsichtsbehörde)
- Kooperation der Lehrkräfte mit dem Lehrpersonal PA/PFA

### **Beschreibung der notwendigen Maßnahmen im *Lehrpersonenbereich*:**

- Planung und Durchführung von Lehrer/innenfortbildungsmaßnahmen
- Begleitende Evaluierung des Schulversuchs im Rahmen von jährlichen Besprechungen
- Zurverfügungstellung der bzw. Kostenübernahme für die erforderlichen Lehrpersonen durch das Land

### **Ressourcen:**

Der Schulversuch ist gegenüber den bisher geführten Lehrplänen kostenneutral zu führen. Die Höhe der Zuweisung erfolgt analog der Ressourcenzuteilung der humanberuflichen Schulen.

Die Kosten für die Ausbildungsinhalte PA/PFA trägt das Land bzw. der Träger der Schule; es sind im Rahmen der Gesamtausbildung die Ressourcen beider Ausbildungsformen (EDV, Übungszimmer etc.) entsprechend zu nützen.

Bei der schulautonomen Entscheidung, ob und in welcher Form Gruppenbildungen vorgenommen werden, sind die räumlichen Gegebenheiten des Standortes zu berücksichtigen.

### **Anhang:**

Lehrplan Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege